OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303944/13/BZ

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2025, GZ: BHLL/924100143905/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben als eine Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 56 Stunden) verhängt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 36,50 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. März 2025, GZ: BHLL/924100143905/24, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 23.10.2024, 15:45 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 23.10.2024 um 15:45 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: D__, geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 23.10.2024 11:00.
Beschäftigungsort: C-Straße“

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde, bei der belangten Behörde am 7.3.2025 eingelangt, erhoben und vorgebracht, dass D__ ein guter Freund ihres Mannes sei. Seine Unterstützung sei auf freiwilliger Basis erfolgt und sei nicht als reguläres Arbeitsverhältnis zu verstehen. Die Bf sei nicht direkt in die Arbeiten auf der Baustelle involviert, da sie voll berufstätig sei und sich ihr Wohnsitz in G__ befinde.

I.3. Mit Schreiben vom 25.3.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.3.2026. An dieser Verhandlung haben der Rechtsvertreter der Bf, ihr Gatte, ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde der Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung sowie D__.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gemeinsam mit ihrem Gatten Hälfteeigentümerin der Liegenschaft C-Straße.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei J__, am 23.10.2024 um 15:45 Uhr auf der Baustelle in C-Straße, wurde der kroatische Staatsangehörige D__ arbeitend angetroffen. D__ wurde ein Personenblatt in kroatischer Sprache ausgehändigt, das eigenhändig von ihm ausgefüllt wurde. Er gab darin an, dass er „von 11.00 bis 17.00 Uhr“ „helfe“. Weiters hat er u.a. im Personenblatt ausgefüllt, dass keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden und über Lohn/Bezahlung nicht gesprochen wurde.

D__ hat zumindest am 23.10.2024 um 15:45 Uhr auf der Baustelle in C-Straße, Hilfsarbeiten durchgeführt.

D__ war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass D__ zumindest am 23.10.2024 um 15:45 Uhr auf der Baustelle in C-Straße, Hilfsarbeiten durchgeführt hat, gründet auf folgenden Überlegungen:

D__ wurde bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei bei Arbeiten angetroffen und hat dieser im Rahmen der Kontrolle vor Ort selber angegeben, dass er von 11:00 bis 17:00 Uhr auf der Baustelle arbeitet, der Bf ihn hingefahren hat und ihm auch gesagt hat, was er tun soll. Ebenso hat er angegeben, dass er weiß, dass er nicht auf der Baustelle arbeiten darf (da er Rehageld bezieht) und es nie wieder machen wird. Seine gegenteiligen Aussagen in der mündlichen Verhandlung am 9.3.2026 waren für die erkennende Richterin nicht glaubwürdig. In seiner zeugenschaftlichen Einvernahme hat er schließlich auch bestätigt, dass eine Frau von der Finanzpolizei gedolmetscht hat, er die Fragen verstanden hat und ihm auch Erklärungen erteilt wurden. Ebenso hat er bestätigt, dass er das Personenblatt auf Kroatisch ganz alleine selber ausgefüllt hat.

Auch hat er ebenso wie der weitere angetroffene Arbeiter und der Polier der Firma H__ Arbeitskleidung (Arbeitshose, Arbeitsjacke, Kappe und Arbeitsschuhe) getragen. Entgegen dem Vorbringen des Rechtsvertreters ist auf den aufgenommenen Lichtbildern auch nicht ersichtlich, dass ihm die Arbeitshose zu groß gewesen wäre.

Weiters hat sich – neben dem Zeugen D__ – auch der Bf unterschiedlich verantwortet, so wurde noch in der Beschwerde vorgebracht, dass es sich bei den Tätigkeiten des D__ um einen Freundschaftsdienst gehandelt hat. In der mündlichen Verhandlung am 9.3.2026 wurde sodann vorgebracht, dass D__ nicht arbeitsfähig sei.

Zudem hat die mündliche Verhandlung klar gezeigt, dass zwischen dem Bf und dem kroatischen Staatsangehörigen kein enges Freundschaftsverhältnis besteht. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass man sich kennt und sich ab und zu zufällig trifft.

Auch ist es nicht unüblich, dass der in Rede stehende kroatische Staatsangehörige erst um 11:00 Uhr auf die Baustelle gekommen ist. Vielmehr entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass für manche Arbeiten erst im Laufe eines Tages weitere Arbeitskräfte benötigt werden (z.B. weil zu Tagesbeginn noch andere Arbeiten erledigt werden).

Insgesamt hat sich für die erkennende Richterin klar das Bild ergeben, dass der kroatische Staatsangehörige D__ auf der Baustelle des Bf Hilfsarbeiten ausgeführt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 bzw. BGBl. I Nr. 99/2020, lauten:

§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder

3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

III.2. Der Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass sie zu verantworten hat, dass D__ am 23.10.2024 um 15:45 Uhr auf der Baustelle in C-Straße, beschäftigt wurde, ohne dass dieser vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde.

Diese verantwortet sich damit, dass sie nicht in die Arbeiten auf der Baustelle involviert war, da sie voll berufstätig und ihren Wohnsitz in G__ hat. Zudem hat es sich bei der gegenständlichen Tätigkeit um einen freiwilligen und unentgeltlichen Freundschaftsdienst gehandelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste insbesondere kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden. Es ist Sache der Partei, hiezu entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass D__ am 23.10.2024 um 15:45 Uhr von den Kontrollorganen auf der Baustelle in C-Straße, arbeitend in Arbeitskleidung und Arbeitsschuhen angetroffen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist, wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, das heißt arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung ent-

gegenstehen. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte (vgl. nur VwGH 20.6.2018, Ra 2015/08/0149; 23.10.2017, Ra 2015/08/0135; 19.12.2012, 2012/08/0165; 27.7.2011, 99/08/0030; 27.4.2011, 2010/08/0091; 8.8.2008, 2008/09/0022).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass der in Rede stehende kroatische Staatsangehörige mit Hilfstätigkeiten beschäftigt wurde. Im Verfahren sind auch nicht jene atypischen Umstände hervorgekommen, die einen Schluss darauf zulassen würden, dass gegenständlich von keinem Beschäftigungsverhältnis auszugehen ist. Insbesondere ist – wie auch bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt – nicht hervorgekommen, dass es sich um einen reinen Freundschaftsdienst gehandelt hat, oder dass D__ lediglich den Arbeitern auf der Baustelle zugesehen hat.

Daran ändert auch nichts, dass kein ausdrückliches Entgelt vereinbart wurde. Ob eine gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung vorliegt, hängt nicht davon ab, ob und in welcher Höhe ein Entgelt tatsächlich gewährt wird. Eine Beschäftigung „gegen Entgelt“ liegt also schon dann vor, wenn die beschäftigte Person einen Entgeltanspruch hat, auch wenn das Entgelt nicht tatsächlich ausbezahlt wird. Dass eine ausdrückliche Unentgeltlichkeit der Beschäftigung gegenständlich vereinbart war, ist im Verfahren nicht hervorgekommen. D__ hat im Personenblatt auf Kroatisch angegeben, dass über Lohn/Bezahlung nicht gesprochen wurde. Demnach gilt für derartige Tätigkeiten, wie die gegenständlich erbracht wurde, ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

Da unzweifelhaft keine Anmeldung des D__ zur Sozialversicherung vorgenommen wurde, ist der Bf die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind

nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Ein solcher Entlastungsbeweis ist der Bf nicht gelungen. Insgesamt sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihr daher auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt.
Im Hinblick darauf, dass die Bf zwar Hälfteeigentümerin der Liegenschaft C-Straße ist, sich jedoch auf ihren Gatten verlassen hat und den Umstand, dass es sich bei der Bf um die erste einschlägige Verwaltungsübertretung handelt, war daher im konkreten Einzelfall mit einer außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG vorzugehen. In diesem Sinne war daher die verhängte Geldstrafe im angegebenen Ausmaß zu reduzieren. Auch ist mit dieser Strafe sowohl aus spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die der Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften besonderes Augenmerk zu schenken.

III.5. Im Ergebnis war somit die Beschwerde im Schuldspruch als unbegründet abzuweisen und der Beschwerde hinsichtlich der verhängten Strafe insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe außerordentlich zu mildern und auf 365 Euro zu reduzieren war.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der behördliche Kostenbeitrag war mit 36,50 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner